

Große Anfrage

der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Hans Berger, Lilo Blunck, Arne Börnsen (Ritterhude), Hans Martin Bury, Norbert Formanski, Anke Fuchs (Köln), Rolf Hempelmann, Uwe Hirsch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Werner Labsch, Dr. Elke Leonhard, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Jutta Müller (Völklingen), Siegmur Mosdorf, Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Hermann Scheer, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Josef Vosen, Wolfgang Weiermann, Edelgard Bulmahn, Gernot Erler, Volker Kröning, Katrin Fuchs (Verl), Uta Zapf, Manfred Hampel, Dr. R. Werner Schuster, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Rüstungsexportkontrollen in der Bundesrepublik Deutschland – Sachstand und Perspektiven

Exportkontrollen sind ein wichtiges Instrument bundesdeutscher Sicherheitspolitik. Einer Überwachung des Außenhandels unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland militärische Ausrüstungsgegenstände und Waffen sowie sogenannte Dual-use-Güter, die sowohl zivil, als auch militärisch genutzt werden können.

Neben dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) verfügt die Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der neunziger Jahre mit dem novellierten Außenwirtschaftsrecht (AWR) über ein umfassendes legislatives Regelwerk zur Ausfuhrüberwachung sowie auf administrativer Ebene über Institutionen, die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sind. Gleichwohl macht die Bundesrepublik Deutschland immer wieder negative Schlagzeilen im Zusammenhang mit ihrer Rüstungsexportstatistik und der illegalen Ausfuhr von sogenannten Dual-use-Gütern.

Trotz eines Rüstungsexportkontrollregimes, das im internationalen Maßstab vorbildlich erscheinen mag, findet sich die Bundesrepublik Deutschland – ausweislich der VN-Waffenregister der beiden letzten Jahre – in der Spitzengruppe der führenden Rüstungsexportnationen vertreten. Zur Entlastung verweist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Verwertung von Altlasten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA).

Exemplarisch für die illegale Ausfuhr von Dual-use-Gütern sei hier an einen Fall erinnert, der im vergangenen Jahr bekannt wurde: Im vorliegenden Fall wurden Teleperm-Rechner der Firma Siemens über Belgien nach Libyen verbracht.

Bezogen auf die bundesdeutsche Exportkontrollpolitik lassen sich demnach zwei Feststellungen treffen:

- mit Billigung der Bundesregierung werden aus der Bundesrepublik Deutschland Rüstungsgüter in bedeutendem Umfang exportiert;
- das System der Ausfuhrüberwachung beläßt weiterhin Möglichkeiten zur Umgehung der Exportkontrollvorschriften.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen Rhetorik und Realität in der bundesdeutschen Exportkontrollpolitik bietet Anlaß für die nachstehende Große Anfrage an die Bundesregierung.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Grundlagen bundesdeutscher Exportkontrollpolitik

1. Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung eine Ausfuhrüberwachung für Rüstungsgüter und zivile Güter mit doppeltem Verwendungszweck als notwendig?
2. Inwieweit sind die sogenannten Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 1982 Richtschnur bundesdeutscher Rüstungsexportpolitik?
3. Wie sind Äußerungen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, im vergangenen Jahr vor Vertretern der Rüstungsindustrie im Arbeitskreis Wehrtechnik der Industrie in Schleswig-Holstein zu verstehen, die in verschiedenen Presseorganen übereinstimmend dahin gehend wiedergegeben wurden, daß deutsche Rüstungsexporte kaum noch behindert würden, und beschreibt der Minister mit diesen Äußerungen zutreffend die Haltung der Bundesregierung zur Rüstungsexportpolitik?
4. In welchem Maße sind Rüstungsexporte für die Bundesregierung ein Gestaltungselement bundesdeutscher Außen- und Sicherheitspolitik?
5. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der Exportkontrolle als Element einer kohärenten Nonproliferationspolitik zu?
6. In welchem Maße überlagern in der Bundesrepublik Deutschland wirtschafts-, industrie- und integrationspolitische Interessen exportkontrollpolitische Aspekte?

II. Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs

7. a) Welcher Prozentsatz des bundesdeutschen Außenhandels unterliegt Reglementierungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), respektive dem Außenwirtschaftsrecht (AWR)?
 - b) In welchem Maße hat sich dieser Anteil, aufgeschlüsselt nach Jahren, seit 1991 verändert?

8. Hält die Bundesregierung Änderungen im rüstungskontrollpolitischen Bereich für geboten und ggf., welche?
9. a) Werden nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der illegalen Ausfuhr von militärischen und zivilen Gütern an die Überwachungsbehörden übermittelt?
- b) Wenn nein, auf welchem Wege kann nachrichtendienstliche Aufklärung zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs beitragen?
- c) In wie vielen Fällen konnten im Zeitraum von 1991 bis 1996 nachrichtendienstliche Erkenntnisse dazu beitragen, illegale Ausfuhren zu verhindern?
10. a) Mit welchen Mitteln informiert die Bundesregierung die exportierende Wirtschaft über die geltenden Exportkontrollregelungen im militärischen und zivilen Bereich?
- b) Ist die bislang praktizierte Informationspolitik ausreichend oder signalisiert die Exportwirtschaft gegenüber der Bundesregierung einen größeren Informationsbedarf?
11. a) Worin unterscheiden sich Konzeption und Praxis der bundesdeutschen Ausfuhrkontrolle von Maßnahmen zur Exportkontrolle für militärische und Dual-use-Güter in anderen westlichen Staaten, die Rüstungsgüter exportieren?
- b) Wo liegen aus Sicht der Bundesregierung die spezifischen Vorzüge des bundesdeutschen Systems zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, und worin sieht die Bundesregierung demgegenüber etwaige Schwächen des bundesdeutschen Ansatzes in der Exportkontrollpolitik?
12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bestimmungen des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts zukünftig besser gegen Umweglieferungen über Drittstaaten oder die Akquisition durch Tarnfirmen abzusichern und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Außenwirtschaftsverkehr in dieser Hinsicht wirksamer überwachen zu können?

III. Strukturen und Kompetenzen der Exportkontroll-Verwaltung

13. a) Welche Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland mit der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs befaßt?
- b) Wie stellen sich Aufgaben und Kompetenzen der Behörden im einzelnen dar?
- c) Wie sind Kooperation und Koordination zwischen den jeweiligen Behörden ausgestaltet?
- d) Sind aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation zwischen den einzelnen Behörden notwendig und, wenn ja, welche?

14. a) Ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Exportkontrollinstanzen in der Bundesrepublik Deutschland aufgabengerecht?
 - b) Wie hat sich der Personalstand in den vergangenen Jahren entwickelt, aufgliedert nach den einzelnen Behörden?
15. a) Wie hat sich der Etat des Bundesausfuhramts (BAFA) in den Jahren 1991 bis 1996 entwickelt?
 - b) In welchem Verhältnis werden die Mittel des BAFA eingesetzt, differenziert nach operativen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben?
16. Wie kommentiert die Bundesregierung im einzelnen die Kritik des Bundesrechnungshofs (BRH) an der Personalausstattung des BAFA und der Organisation des Genehmigungsverfahrens, und sieht die Bundesregierung aufgrund der kritischen Anmerkungen des BRH Handlungsbedarf für Veränderungen bzw. Anpassungsmaßnahmen?
17. a) Wie hat sich der Etat des Zollkriminalamts (ZKA) in den Jahren 1991 bis 1996 entwickelt?
 - b) In welchem Verhältnis werden diese Mittel des ZKA eingesetzt, differenziert nach operativen Aufgaben und Verwaltungsaufgaben?
18. Wie kommentiert die Bundesregierung im einzelnen die Kritik des BRH an Stellenausstattung und Organisation des ZKA sowie dem Zusammenwirken der in die Zollfahndung eingebundenen Behörden, und sieht die Bundesregierung aufgrund der kritischen Anmerkungen des BRH Handlungsbedarf für institutionelle Anpassungsmaßnahmen?
19. Wie wird die kontinuierliche Fortbildung des Personals in den Exportkontrollbehörden gewährleistet, und welche Mittel werden im einzelnen für Qualifizierungsmaßnahmen des Personals aufgewendet?
20. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Optimierung der Exportkontrollverwaltung, und welche konkreten Anpassungen bzw. Veränderungen sind aus Sicht der Bundesregierung möglich, um die Fähigkeit der Exportkontrollverwaltung zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zu verbessern?

IV. Das Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter

21. a) Wie gestaltet sich der Ablauf des Genehmigungsverfahrens für Rüstungsexporte?
 - b) Welche Dauer muß für ein Genehmigungsverfahren nach dem KWKG durchschnittlich veranschlagt werden?
 - c) Ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens für den Export von Rüstungsgütern aus Sicht der Bundesregierung angemessen und ausreichend für eine sorgfältige Überprüfung?

- d) Gibt es Optionen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, und welche Anpassungen oder Veränderungen sind hier ggf. vorgesehen?
22. Wie hat sich die Anzahl der Anträge für den Export von Rüstungsgütern im Zeitraum von 1991 bis 1996 entwickelt?
23. a) Wie hoch ist demgegenüber die Genehmigungsquote für den Export von Rüstungsgütern?
- b) Wie groß ist der Umfang jener Ausfuhren, die nicht genehmigungsfähig waren?
 - c) Für welche Destinationen wurden im Zeitraum von 1991 bis 1996 Ausfuhranträge für den Export von Rüstungsgütern abgelehnt, und was waren im Einzelfall die Versagungsgründe?

V. *Das Genehmigungsverfahren für zivile Ausfuhren*

24. a) Wie gestaltet sich der Ablauf des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern?
- b) Welchen Zeitraum beansprucht in der Regel ein Genehmigungsverfahren für Güter, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem AWR unterliegen?
 - c) Ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern aus Sicht der Bundesregierung angemessen und ausreichend für eine sorgfältige Überprüfung?
 - d) Gibt es Optionen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, und welche Anpassungen oder Veränderungen sind hier ggf. vorgesehen?
25. Wie hat sich die Anzahl der Anträge für den Export von Dual-use-Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach § 5 c AWV (Außenwirtschaftsverordnung) unterliegen, im Zeitraum von 1991 bis 1996 entwickelt?
26. a) Wie hoch ist die Genehmigungsquote im Bereich der Dual-use-Güter?
- b) Für welche Destinationen wurden im Zeitraum von 1991 bis 1996 Ausfuhranträge für den Export von Dual-use-Gütern abgelehnt, und was waren im Einzelfall die Versagungsgründe?
27. Aus welchen Gründen sind dem BAFA Bekanntgaben in den Ausfuhrstatistiken nicht möglich, wenn es weniger als drei Antragsteller gibt?

VI. *Die Haltung der bundesdeutschen Wirtschaft zur Exportkontrolle*

28. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Maße Unternehmen durch Vorkehrungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Exportkontrollen (hier: Verwaltungsaufwand, Schulung von Mitarbeitern, Kosten) belastet werden?

29. a) Welche konkrete Kritik an Maßnahmen zur Exportkontrolle wird von Seiten der Industrie vorgebracht?
- b) Wie kommentiert die Bundesregierung die von Teilen der Exportwirtschaft vorgebrachte Kritik an der praktizierten Exportkontrollpolitik?
- c) In bezug auf welche dieser Kritikpunkte sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?
30. Gibt es einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern des bundesdeutschen Außenhandels über Fragen der Exportkontrollpolitik?
- Wenn ja, auf welcher Ebene und in welcher Form wird er geführt?
31. Trifft es zu, daß die Bundesregierung in Betracht zieht, denjenigen Unternehmen, die sich in der Vergangenheit als zuverlässige und gesetzeskonforme Exporteure erwiesen haben, die Möglichkeit einer nachträglichen Erteilung der Ausfuhrgenehmigung einzuräumen, um Außenhandelsgeschäfte mit geringstmöglichem Zeitverzug abwickeln zu können?
32. In welcher Form nimmt die Wirtschaft Einfluß auf die Formulierung exportkontrollpolitischer Positionen der Bundesregierung?
33. a) Werden von der bundesdeutschen Wirtschaft nach der erfolgten Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in der EU weitergehende Liberalisierungsforderungen erhoben, und wenn ja, auf welche konkreten Sachprobleme beziehen sie sich?
- b) Welche konkreten Forderungen zur Liberalisierung des Außenhandels mit Rüstungsgütern werden von der wehrtechnischen Industrie gegenüber der Bundesregierung vorgebracht?

VII. Volkswirtschaftlicher Stellenwert und Zukunft der wehrtechnischen Industrie in der Bundesrepublik Deutschland

34. a) Welchen Anteil am Bruttoinlandsprodukt erwirtschaftet die wehrtechnische Industrie in der Bundesrepublik Deutschland?
- b) Wie hat sich das Umsatzvolumen der Branche seit 1991 entwickelt?
- c) Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Branche seit 1991 entwickelt?
- d) Welchen volkswirtschaftlichen Stellenwert hat die wehrtechnische Industrie aus Sicht der Bundesregierung?
35. a) In welchem Maße sind dem wehrtechnischen Sektor in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1996 öffentliche Fördermittel des Bundes zugeflossen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?

- b) Welchen Unternehmen der Rüstungswirtschaft sind im vorgenannten Zeitraum öffentliche Fördermittel des Bundes zugeflossen?
 - c) Welche wehrtechnischen Entwicklungen sind im einzelnen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, und in welcher Höhe wurden Fördermittel für die einzelnen Entwicklungsprojekte eingesetzt?
 - d) Welche Fördermaßnahmen sind für die Folgejahre geplant, und wie hoch wird das Volumen dieser Fördermaßnahmen sein?
36. a) Wie stellt sich der Technologietransfer aus dem militärischen in den zivilen Sektor dar, d. h. kann die Bundesregierung quantifizieren, in welchem Maße Erkenntnisse aus der militärischen Forschung in die zivile Produktion umgesetzt werden?
- b) Wie hoch ist der Prozentsatz derjenigen militärischen Entwicklungen, die mit öffentlichen Mitteln des Bundes gefördert wurden und die anschließend in die zivile Produktion eingeflossen sind?

VIII. Der Export von Rüstungsgütern

- 37: a) Welchem wertmäßigen und prozentualen Anteil am gesamten Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland entspricht der Export von wehrtechnischen Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem KWKG unterliegen?
- b) Wie hat sich dieser Anteil, nach Jahren aufgeschlüsselt, seit 1991 entwickelt?
38. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Rüstungsexporte eine potentiell konfliktverschärfende und destabilisierende Wirkung haben können?
39. Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, daß bundesdeutsche Rüstungsexporte im Empfängerland nicht absprachewidrig, etwa in innerstaatlichen Konflikten, eingesetzt werden?
40. Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, den Export von Rüstungsgütern zukünftig prinzipiell von der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland abhängig zu machen?
41. a) Beziehen sich die Reglementierungen des KWKG nur auf solche Rüstungsgüter, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden, oder inwieweit gelten die Beschränkungen des KWKG auch für Außenhandelsgeschäfte von Tochterunternehmen bundesdeutscher Unternehmen im Ausland?
- b) Beläßt die gegenwärtige Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, daß bundesdeutsche Unternehmen den Export von Rüstungsgütern über Tochterfirmen oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der EU abwickeln,

in denen die Ausfuhr von wehrtechnischen Gütern weniger streng reglementiert ist?

42. Was waren die Gründe für die Einführung der sogenannten Kriegswaffenmeldeverordnung (KWMV), und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dieser Verordnung bislang gemacht?

IX. Illegale Ausfuhren von Rüstungsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland

43. a) Wie viele Fälle der versuchten bzw. vollendeten illegalen Ausfuhr von Gütern, die unter den Genehmigungsvorbehalt des KWKG fallen, sind in den Jahren 1991 bis 1996 aufgedeckt worden?
- b) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen ergingen seit 1991 aufgrund von Verstößen gegen das KWKG?
- c) In welchem Maße wurde dabei nach Kenntnis der Bundesregierung das geltende Strafmaß ausgeschöpft?

X. Der Export von Dual-use-Gütern

44. a) Wie hoch ist das Volumen des Exports sogenannter Dual-use-Güter aus der Bundesrepublik Deutschland?
- b) Welchem wertmäßigen und prozentualen Anteil am gesamten Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland entspricht der Export von dual-use-Gütern, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem AWR unterliegen?
- c) Wie hat sich dieser Anteil, nach Jahren aufgeschlüsselt, seit 1991 entwickelt?

XI. Illegale Ausfuhren von Dual-use-Gütern aus der Bundesrepublik Deutschland

45. a) Wie viele Fälle des illegalen Transfers von Dual-use-Gütern, die dem Genehmigungsvorbehalt des AWR unterliegen, sind der Bundesregierung seit 1991 bekannt geworden?
- b) Wie viele Versuche der illegalen Ausfuhr von Gütern, die unter den Genehmigungsvorbehalt des AWR fallen, sind in den Jahren 1991 bis 1996 aufgedeckt worden?
- c) Wie viele rechtskräftige Verurteilungen ergingen seit 1991 aufgrund von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht?
- d) In welchem Maße wurde dabei nach Kenntnis der Bundesregierung das geltende Strafmaß ausgeschöpft?
46. Welche Handhabe hat die Bundesregierung gegenüber Deutschen im Ausland bei der Ahndung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht, und wie können die Rechtsnormen des bundesdeutschen Außenwirtschaftsrechts gegenüber möglichen Rechtsbrechern deutscher Staatsangehörigkeit, die sich im Ausland befinden, ggf. durchgesetzt werden?

47. a) Wurde von der Möglichkeit einer Brutto-Abschöpfung der Vermögensvorteile aus illegalen Exportgeschäften gemäß § 36 Nr. 1 AWG (Außenwirtschaftsgesetz) bereits Gebrauch gemacht?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurden dabei Vermögenswerte eingezogen?

- b) In welcher Relation stand dabei im Einzelfall die Vermögensbeschlagnahme jeweils zum Transaktionsgewinn aus dem illegalen Exportgeschäft?

48. Ist der geltende Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen die AWV aus Sicht der Bundesregierung hinreichend prohibitiv, d. h. wirksam, verhältnismäßig und abschreckend, um illegale Ausfuhrgeschäfte zu unterbinden?

XII. Kooperation und Koordination von Exportkontrollen in der Europäischen Union

49. a) Wie stellt sich die Kooperation im Bereich der Exportkontrolle innerhalb der EU dar?

- b) Gibt es eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Bereich der Exportkontrolle zwischen den Mitgliedstaaten der Union?

- c) Auf welcher Ebene vollziehen sich Kooperation und Koordination zwischen den jeweiligen nationalen Exportkontrollbehörden in Europa?

50. Setzt sich die Bundesregierung gegenüber den Partnern in der EU für die Übernahme des bislang noch restriktiveren bundesdeutschen Kontrollansatzes ein?

51. In welchem Maße variiert die Kontrolldichte bei der Überwachung des AWV innerhalb der EU, und worauf sind unterschiedliche Kontrollniveaus innerhalb der Gemeinschaft ggf. zurückzuführen?

52. Ist die europäische Zusammenarbeit aus Sicht der Bundesregierung verbesserungsbedürftig, und welche Ansätze sieht die Bundesregierung zur Optimierung von Exportkontrollen in der Union?

53. Wäre auf europäischer Ebene eine intensivere Kooperation und Koordination im Bereich der Exportkontrollpolitik aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert, und welche Gründe stehen einer intensiveren Zusammenarbeit ggf. entgegen?

54. Wie bewertet die Bundesregierung die Durchsetzbarkeit einer restriktiveren Exportkontrollpolitik auf europäischer Ebene?

55. Welchen Einfluß haben die Festlegungen des Artikels J.4 EUV, die perspektivisch zur Herausbildung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Mitgliedstaaten führen sollen, auf den Geltungsbereich nationaler Reglementierungen des Außenhandels im militärischen und zivilen Bereich?

XIII. Auswirkungen des europäischen Integrationsprozesses auf unilaterale Maßnahmen zur Rüstungsexportkontrolle

56. a) Welche Unterschiede im Bereich der legislativen und administrativen Maßnahmen zur Rüstungsexportkontrolle gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU?
- b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß bundesdeutsche Unternehmen der Rüstungsbranche, aufgrund des unverändert unterschiedlichen Exportkontrollniveaus innerhalb der EU, Produktionsstandorte verlagern, um die strengeren nationalen Exportkontrollvorschriften zu umgehen?
57. a) Welche Rückwirkungen hat die Beteiligung bundesdeutscher Unternehmen in grenzüberschreitenden Kooperationen auf den Geltungsbereich und die Durchsetzbarkeit der bundesdeutschen Exportkontrollnormen für Rüstungs- und Dual-use-Güter?
- b) Welchen Einfluß hat der inzwischen genehmigungsfreie 20 %-Zuliefereranteil in multinationalen Projekten innerhalb der OECD auf Kooperationsfähigkeit und Wettbewerbsposition bundesdeutscher Unternehmen, und worauf stützt sich diese Erkenntnis ggf.?
58. a) Welche Auswirkungen wird die sich abzeichnende Europäisierung der Rüstungsindustrie, im Zuge zunehmender Kooperation und Verflechtung von Unternehmen, der wehrtechnischen Industrie, auf unilaterale Exportkontrollstandards haben?
- b) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß die geltenden Beschränkungen für den Rüstungsexport aus der Bundesrepublik Deutschland im Zuge einer solchen Entwicklung unterminiert werden, weil sich eine integrierte europäische Rüstungsindustrie verstärkt auf den internationalen Waffenmarkt ausrichten wird, um rentabel produzieren, ihre Produktionskapazitäten auslasten und im globalen Wettbewerb bestehen zu können?
- c) Ist eine derartige Entwicklung aus Sicht der Bundesregierung folgerichtig und wünschenswert, oder versucht sie einer solchen Entwicklung vorzubeugen?

Wenn ja, mit welchen Mitteln?

59. War die Harmonisierung von Rüstungsexportkontrollen Gegenstand der diesjährigen Regierungskonferenz von Amsterdam?

Wenn ja, mit welcher politischen Zielsetzung ist die Bundesregierung in diese Verhandlungen gegangen?

60. Läßt sich aus dem Europäischen Vertrag (EUV) von Maastricht und seiner Fortschreibung im Vertrag von Amsterdam ein Auftrag zur Vergemeinschaftung der Rüstungsexportkontrollpolitik innerhalb der EU ableiten?

61. a) Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung mittelfristig für eine Vergemeinschaftung von Rüstungsexportkontrollen in der EU, oder wird dieser Politikbereich nach ihrer Einschätzung weiterhin Residuum nationalstaatlicher Politik bleiben?
- b) Wie schätzt die Bundesregierung die Bereitschaft ihrer Partner in der Union ein, den bislang unter dem Souveränitätsvorbehalt des Artikels 223 der Römischen Verträge stehenden Rüstungsexport in eine Gemeinschaftszuständigkeit zu überführen?
- c) Wird sich das KWKG gegen Harmonisierungstendenzen innerhalb der EU behaupten können, oder besteht die Gefahr, daß das KWKG im Zuge des europäischen Integrationsprozesses wesentlich geschwächt bzw. suspendiert wird?
- d) Hält die Bundesregierung eine Vergemeinschaftung von Rüstungsexportkontrollen grundsätzlich für sinnvoll, oder sieht sie diesen Politikbereich – im Sinne einer Wahrung ihrer Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern – in nationaler Zuständigkeit besser aufgehoben?

XIV. Die Vergemeinschaftung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der EU

62. a) Haben sich die Maßnahmen zur Harmonisierung von Dualuse-Exportkontrollen in der Praxis bewährt, und haben sich die Erwartungen, die mit dieser Vereinheitlichung verknüpft waren, seit Inkrafttreten der Verordnung erfüllt?
- b) Wurde insbesondere die Zielvorgabe realisiert, den Genehmigungsaufwand signifikant zu reduzieren und die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen?
- c) Hat die Bundesregierung konkrete Erkenntnisse über den Einfluß der Harmonisierung auf die Wettbewerbsfähigkeit bundesdeutscher Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der EU?
63. a) Ist die EU-Verordnung (EU-V) aus Sicht der Bundesregierung geeignet, eine wirksame Kontrolle des Außenhandels zu gewährleisten, oder welche Verbesserungen sind aus Sicht der Bundesregierung denkbar, um Exportkontrollen in der Union zu verbessern?
- b) Welche Probleme haben sich bei der Implementierung der Verordnung bislang ergeben, und konnten diese Probleme inzwischen behoben werden?
64. Mit welchen Sanktionen bewehren die anderen Mitgliedstaaten der EU Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung?

65. a) Sind alle Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen befähigt, die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen, und welche Gründe gibt es ggf. für eine unterschiedliche Kontrolldichte innerhalb der Union?
- b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Umweglieferungen durch eine unterschiedliche Kontrollintensität innerhalb der Union begünstigt werden?
- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über eine Verlagerung der Außenhandelsaktivitäten bundesdeutscher Unternehmen in Mitgliedstaaten der Union seit Inkrafttreten der Verordnung?
66. a) Warum wurde in der EU-VO kein obligatorischer Nachweis des Endverbleibs für ausgeführte Waren verankert?
- b) Hat sich die Bundesregierung bei der Erarbeitung der Verordnung für die Berücksichtigung einer obligatorischen Endverbleibsklausel eingesetzt?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung grundsätzlich den Endverbleibsnachweis als Maßnahme zur Optimierung der Ausfuhrüberwachung?
- d) Erwägt die Bundesregierung, das nationale Exportkontrollinstrumentarium um einen obligatorischen Endverbleibsnachweis für ausgeführte Waren zu ergänzen?
67. a) Sind die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 der EU-VO, die den im Außenhandel tätigen Unternehmen eine erhebliche exportkontrollpolitische Verantwortung auferlegen, aus Sicht der Bundesregierung vertretbar?
- b) Impliziert diese Regelung, daß im Außenhandel tätige Unternehmen in jedem Einzelfall die möglichen Risiken eines Exportgeschäfts analysieren müssen, und hält die Bundesregierung eine derartige Anforderung für vertretbar?
- c) Mit welchen Mitteln und in welchem Maße tragen die zuständigen Behörden dazu bei, den Kenntnisstand der Exportwirtschaft in dieser Hinsicht in einer Weise zu aktualisieren, die es den Firmen ermöglicht, die mit einem Ausfuhrgeschäft möglicherweise verbundenen Risiken hinreichend bewerten zu können?
68. a) Welche Gründe waren ausschlaggebend für die wertmäßige Begrenzung eines nicht genehmigungsbedürftigen Ausfuhrvolumens auf 5 000 DM in § 5 d Abs. 3 AWW?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gefahr, daß Exportkontrollen durch die Ausfuhr von Einzelkomponenten, die diesen Wert unterschreiten, umgangen werden?
69. a) Welche Kriterien legt die Bundesregierung zugrunde, um ein Empfängerland auf die Liste K der AWW zu setzen?
- b) In welchem Turnus wird geprüft, ob eine Anpassung der Liste K erforderlich ist?

- c) Wenn die gegenwärtige Liste K laut offizieller Lesart nur eine Momentaufnahme ist, in welcher Frist kann diese Liste an einen möglicherweise veränderten exportkontrollpolitischen Bedarf angepaßt werden?
 - d) Wie haben sich die Ausfuhren in diejenigen Staaten entwickelt, die in der ehemaligen Liste H noch erfaßt waren und nun nicht mehr von der Ausfuhrüberwachung nach § 5 c AWV betroffen sind?
70. Wenn die EU-VO als ein erster Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung von Exportkontrollen innerhalb der Union gedacht ist, welche weitergehenden Vorstellungen zur Angleichung der Exportkontrollvorschriften werden in Aussicht genommen?
71. Haben andere Mitgliedstaaten der EU inzwischen ebenfalls strengere Exportkontrollrichtlinien, wie sie nach Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO zulässig sind, eingeführt?
72. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, daß es im Hinblick auf die Überprüfung der Verordnung im Jahr 1998 Pläne zur Streichung von Artikel 7 EU-VO gibt, der bislang noch den Intra-EU-Handel reglementiert?
73. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Verbreitung von sensitiven Informationen über das Internet, und welche Vorsorge wird die Bundesregierung treffen, um die Verbreitung von Know-how zur Herstellung von Rüstungsgütern – und hier insbesondere von Massenvernichtungswaffen – auf diesem Wege zu verhindern?
- b) Erwägt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine nationale Sonderregelung, um die Verbreitung sensitiver Informationen durch Datenübertragung zu unterbinden?
74. Mit welcher politischen Zielsetzung wird die Bundesregierung in die Gespräche zur Überprüfung der Verordnung im kommenden Jahr gehen, und welche konkreten Vorstellungen hinsichtlich einer Anpassung und Optimierung der Verordnung hat sie bislang entwickelt?

XV. Die Zukunft der multilateralen Exportkontrolle

75. a) Welche ihrer ursprünglichen Verhandlungspositionen hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über das sogenannte Wassenaar Abkommen nicht realisieren können, und warum war die Durchsetzung dieser Ziele im Einzelfall nicht möglich?
- b) Welche substantiellen Unterschiede gab es in bezug auf Zielsetzung, Mandat und Ausgestaltung des neuen Exportkontrollregimes zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern, und in bezug auf welche Punkte konnte letztlich kein Konsens zwischen den Teilnehmerstaaten des neuen Exportkontrollregimes erzielt werden?

- c) Welche Gründe standen insbesondere einer Verständigung auf restriktivere Bestimmungen in den Verhandlungen über das neue multilaterale Exportkontrollregime entgegen?
 - d) Welche Haltung hat die Bundesregierung seinerzeit in bezug auf die kontroversen Verhandlungspunkte vertreten?
76. Welche unterschiedlichen Auffassungen gab es im Verlauf der Verhandlungen innerhalb der sogenannten small group der wichtigsten waffenexportierenden Staaten insbesondere im Hinblick auf die Definition der sogenannten sensitive destination lists, und welche Position hat die Bundesregierung hier vertreten?
77. a) Wie interpretiert die Bundesregierung jenen Passus im Wassenaar Abkommen, der Außenhandelsgeschäfte, die Exporteure bona fide tätigen, von der Reichweite des Abkommens ausnimmt?
- b) Mit welchen Argumenten vertritt die Bundesregierung die Aufnahme dieses Passus in das Abkommen, und glaubt sie, daß diese Regelung der exportkontrollpolitischen Zielsetzung des Regimes genügt?
78. a) Warum ist es im Rahmen der Verhandlungen über das neue multilaterale Exportkontrollregime nur gelungen, die Ausfuhr von Technologien in materieller Form zu regeln, nicht jedoch Dienstleistungen oder die Weitergabe geistigen Eigentums analog § 7 Abs. 1 und 3 AWG zu beschränken?
- b) Hat sich die Bundesregierung für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Abkommen eingesetzt bzw. erachtet sie eine Anpassung des Abkommens in diesem Punkt für wünschenswert?

Auf welche Weise verfolgt die Bundesregierung ggf. dieses Ziel?

79. Worin unterscheiden sich die im Wassenaar Agreement vereinbarten Regelungen zur Überwachung des Außenhandels von den Exportkontrollen des ehemaligen CoCom (Coordinating Committee for East-West Trade Policy), und hat sich die Kontrolldichte im Rahmen des neuen Exportkontrollregimes gegenüber den Ausfuhrbeschränkungen des CoCom qualitativ verringert?

Wenn ja, in welchen Punkten?

80. Ist die Kontrollintensität des Abkommens ausreichend, um Proliferationsgefahren hinreichend wirksam zu begegnen, und mit welchen Vorkehrungen kann insbesondere Umweglieferungen über Drittstaaten vorgebeugt werden?
81. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, daß aus dem Abkommen faktisch eine Liberalisierung multilateraler Exportkontrollpolitik resultiert?
82. Kollidiert die tendenzielle Lockerung von Exportkontrollstandards, die in der EU-VO zur Harmonisierung von Exportkontrollen und dem Wassenaar Agreement angelegt sind, nicht mit

den Zielsetzungen der sogenannten 10-Punkte-Initiative vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, zur Nichtverbreitung aus dem Jahr 1993?

83. a) Erscheint es aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert, die Kontrolldichte des Wassenaar Abkommens zu erweitern, und welche zusätzlichen, konkreten (Kontroll-)Maßnahmen erachtet sie in diesem Zusammenhang als sinnvoll?
- b) Welche Chancen sieht die Bundesregierung, die im Wassenaar Agreement beschlossenen Regelungen zur Exportkontrolle in absehbarer Frist um restriktivere Kontrollnormen zu ergänzen, und setzt sich die Bundesregierung in diesem Sinne aktiv für eine Weiterentwicklung des Abkommens ein?

XVI. Exportkontrollen in Osteuropa

84. a) In welchen Ländern Mitteleuropas gibt es gegenwärtig Kontrollen des Außenhandels mit militärischen und Dual-use-Gütern?
- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Arbeitsfähigkeit der Exportkontrollbehörden in den jeweiligen Staaten?
85. a) In welchem Maße unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Reformstaaten Mitteleuropas beim Aufbau von Exportkontrollverwaltungen?
- b) Mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Bundesrepublik Deutschland zum Aufbau von Exportkontrollverwaltungen in mitteleuropäischen Staaten beigetragen?
- c) Wie hat sich das Niveau der Unterstützungsleistungen hierfür in den zurückliegenden Jahren entwickelt, und welche sind für die Folgejahre vorgesehen?
- d) Erwägt die Bundesregierung eine Ausweitung ihrer Unterstützung für den Aufbau von leistungsfähigen Exportkontrollbehörden in Mitteleuropa?

XVII. NATO-Osterweiterung

86. a) Verbindet die Bundesregierung mit ihrer auf die Osterweiterung der NATO gerichteten Politik zugleich Erwartungen auf Rüstungslieferungen an präsumtive Neumitglieder aus Osteuropa, und wird darüber hinaus auch die Lieferung von Rüstungsmaterial an jene mitteleuropäischen Staaten in Betracht gezogen, die (zunächst) nicht von der NATO aufgenommen werden?
- b) Hat es bereits Lieferungen militärischer Ausrüstung aus der Bundesrepublik Deutschland an Staaten in Osteuropa gegeben?

Wenn ja, in welches Land bzw. in welche Länder gingen diese Ausfuhren?

- c) Gibt es bereits Verträge über die Lieferung von Rüstungsmaterial an osteuropäische Staaten?

Mit welchen Staaten wurden derartige Verträge ggf. geschlossen, auf welche Ausrüstungslieferungen beziehen sie sich, und welches wertmäßige Volumen haben sie?

- d) Erwägt die Bundesregierung, Rüstungsgüter erst dann nach Mitteleuropa auszuführen, wenn in den jeweiligen Staaten eine wirksame Form der Ausfuhrüberwachung gewährleistet ist?

XVIII. Konversion

87. a) Mit welchen Maßnahmen kann die offenkundige Abhängigkeit der wehrtechnischen Industrie – und hier insbesondere der Luft- und Raumfahrtindustrie – von Staatsaufträgen mittelfristig vermindert werden?

- b) Befaßt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Strukturkrise in der Branche mit Fragen zur Konversion des wehrtechnischen Sektors der Bundesrepublik Deutschland, und welche konzeptionellen Vorstellungen hat die Bundesregierung hierzu ggf. entwickelt?

88. a) Sind von seiten der Bundesregierung materielle Anreize zur Konversion der wehrwirtschaftlichen Industrie, etwa zur Entwicklung und Produktion von umweltfreundlichen Technologien für die Zivilluftfahrt, vorgesehen?

- b) Wären solche incentives aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich geeignet, um die Abhängigkeit der Branche von Rüstungsaufträgen zu vermindern?

89. Erwägt die Bundesregierung gegenwärtig konkrete Konversionshilfen für die Umstrukturierung der wehrtechnischen Industrie?

90. a) Welches Ziel verfolgt die EU mit den sogenannten KONVER-Initiativen?

- b) Welche Mittelausstattung haben die Konversionsprogramme, und wie stellt sich die Verteilung der Fördermittel dar, bezogen auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Union?

- c) Welche Konversionsmaßnahmen wurden und werden in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln aus den KONVER-Initiativen der EU unterstützt?

- d) In welcher Höhe wurden Konversionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln dieses Programms gefördert?

- e) Ist eine Fortführung des Konversionsprogramms der EU über das Jahr 1997 hinaus geplant?

XIX. Perspektiven der militärischen und zivilen Exportkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland

91. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung das Volumen des Rüstungsexports aus der Bundesrepublik Deutschland nach der mittlerweile abgeschlossenen Auflösung der NVA entwickeln?
92. Welches Volumen hat der Export sogenannter Kleinwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland, und in welche Staaten werden sie ausgeführt?
93. Erachtet die Bundesregierung es für sinnvoll, das VN-Waffenregister um statistische Angaben über den Export von Kleinwaffen zu ergänzen, und in welcher Form engagiert sich die Bundesregierung ggf. für dieses Ziel?
94. Plant die Bundesregierung Änderungen in der Exportkontrollpolitik, und wenn ja, welche?
95. a) Welche Erfahrungen hat der Hamburger Zoll bislang mit dem Betrieb einer Zweistrahl-Röntgenanlage gemacht?
 - b) Trägt der Einsatz dieser Technologie nach Erkenntnissen der Bundesregierung zur Verbesserung der Ausfuhrüberwachung bei?
 - c) Sollen weitere derartige Geräte für die Kontrollbehörden angeschafft werden und ggf. in welcher Stückzahl?
 - d) Wäre es technisch möglich, sämtliche Ausfuhren mit Hilfe der vorgenannten Anlage zu überprüfen und, welcher Kostenaufwand wäre erforderlich, um alle Zollämter mit Zweistrahl-Röntgenanlagen auszustatten?
96. a) Wäre die Übernahme des Außenwirtschaftsrechts in das Kernstrafrecht aus Sicht der Bundesregierung eine geeignete Maßnahme zur Optimierung der Exportkontrollpolitik?
 - b) Zieht die Bundesregierung die Übernahme des Außenwirtschaftsrechts in das Kernstrafrecht in Betracht, bzw. welche Argumente sprechen aus ihrer Sicht dagegen?
97. a) Wie stellt sich gegenwärtig die Rechtsstellung von Arbeitnehmern dar, die Kenntnis von illegalen Exportgeschäften ihres Arbeitgebers erlangen und diese zur Anzeige bringen?
 - b) Sind Arbeitnehmer in diesem Falle arbeitsrechtlich in einer Weise abgesichert, die eine Kündigung des Arbeitgebers ausschließt?
 - c) Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die arbeitsrechtliche Stellung von Arbeitnehmern in dieser Hinsicht zu verbessern?
98. a) Welchen Einfluß hat nach Einschätzung der Bundesregierung die zunehmende Globalisierung der Märkte auf Reichweite und Durchsetzbarkeit unilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandelsverkehrs?

- b) Welche Optionen sieht die Bundesregierung, um Niveau und Kontrolldichte der nationalen Exportkontrolle gegenüber den gegenwärtigen Deregulierungstendenzen im Welthandel behaupten zu können?
99. Auf welche Weise könnten aus Sicht der Bundesregierung Maßnahmen zur Überwachung des Außenhandels in der Bundesrepublik Deutschland optimiert werden?
100. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung zweckmäßig und wünschenswert, wenn sich die bundesdeutsche Exportwirtschaft einem Verhaltenskodex zur freiwilligen Selbstbeschränkung im Außenhandel, als einer komplementären Maßnahme zur gesetzlich verankerten Exportkontrolle, verpflichten würde?
101. Erwägt die Bundesregierung die Installierung eines beratenden Gremiums in Fragen der (Rüstungs-)Exportkontrolle analog dem US-amerikanischen Presidential Advisory Board on Arms Proliferation Policy?

Bonn, den 10. September 1997

Hermann Bachmaier	Hermann Rappe (Hildesheim)
Hans Berger	Dr. Hermann Scheer
Lilo Blunck	Ernst Schwanhold
Arne Börnsen (Ritterhude)	Rolf Schwanitz
Hans Martin Bury	Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Norbert Formanski	Dr. Dietrich Sperling
Anke Fuchs (Köln)	Josef Vosen
Rolf Hempelmann	Wolfgang Weiermann
Uwe Hixsch	Edelgard Bulmahn
Jelena Hoffmann (Chemnitz)	Gernot Eler
Dr. Uwe Jens	Volker Kröning
Volker Jung (Düsseldorf)	Katrin Fuchs (Verl)
Sabine Kaspereit	Uta Zapf
Werner Labsch	Manfred Hampel
Dr. Elke Leonhard	Dr. R. Werner Schuster
Herbert Meißner	Wieland Sorge
Christian Müller (Zittau)	Dr. Peter Struck
Jutta Müller (Völklingen)	Margitta Terborg
Siegmar Mosdorf	Rudolf Scharping und Fraktion

